

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ponitz

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz am 21.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|------------|
| (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 100,00 EUR |
| (2) Der Wehrführer Ponitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 50,00 EUR |
| (3) Der Wehrführer Grünberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 50,00 EUR |
| (4) Der Stellvertretende Wehrführer Ponitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO. | 25,00 EUR |
| (5) Der Stellvertretende Wehrführer Grünberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO. | 25,00 EUR |
| (6) Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 50,00 EUR |
| (7) Der stellvertretende Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 25,00 EUR |
| (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die | |
| - 3 Gerätewarte (2x Ponitz, 1x Grünberg) je f. allg. Einsatzmittel und Fahrzeuge je | 50,00 EUR |
| - Gerätewart für Atemschutz (Gesamtgemeinde) | 40,00 EUR |
| - Schlauch und Kleiderwart (Gesamtgemeinde) | 40,00 EUR |
| - Feuerwehrangehörige | |
| a) Öffentlichkeitsarbeit (Gesamtgemeinde) | 50,00 EUR |
| b) als Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehren (Gesamtgemeinde) | 30,00 EUR |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Dezember 2019 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 31.03.1994 außer Kraft.

Ponitz, den

21. 10. 2020

Marcel Greunke
Bürgermeister

